

Peter Köberle

71263 Weil der Stadt
Emil-Haag-Str. 4
07033 – 303201
09. Nov. 2006 kö/bg

Landesamt für Familie und Soziales
z. Hdn. von Herrn Präsident Dr. Reiß
Postfach 1362

bitte sofort vorlegen!

09072 C h e m n i t z

Opferentschädigung - Verrechnung nach § 65 BVG / 94/20/364799/26
Überbrückungsdarlehen

Sehr geehrter Herr Dr. Reiß,

wie Ihnen bekannt, wurde ich am 30.07.1996 Opfer eines bis heute (vorsätzlich) nicht vollumfänglich aufgeklärten heimtückischen (raubmordähnlichen) Mordanschlags. Als Folge davon verlor ich auf Dauer meine Gesundheit, daneben jedoch auch meine wirtschaftliche Existenz. Der wirkliche Mordschütze und die oder der Auftraggeber dieses Verbrechens werden bis heute von der sächsischen Justiz gedeckt. Die Öffentlichkeit wurde über das wahre Tatmotiv „Barockschloss Rammenau“ vorsätzlich belogen.

Beispielhaft für die hochkriminellen Vorgänge dieses Justizverbrechens füge ich das Schreiben der StA Stuttgart v. 22.08.2006 bei, das inzwischen auch Inhalt einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist. Ich bin überzeugt, dass auch Sie sich gegen eine derartige Staatskriminalität – jenseits aller in den Sonntags- und Wahlreden der Politiker beschworenen Rechtsstaatlichkeit - mit allen Mitteln zur Wehr setzen würden. Wie Sie sehen wurde meine gegen Unbekannt gerichtete Strafanzeige einfach auf den Kopf gestellt. Gegen mich – das Verbrechens-opfer – soll nun wegen Mordversuchs ermittelt werden. Ein Schelm wer böses dabei denkt!

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht, bzw. aller daraus entstehenden rechtlichen Konsequenzen.

Ich bin als Gewaltopfer anerkannt. 100 MdE, Schwerstbeschädigtenstufe V und Pflegezulage beweisen, die gesundheitlichen Folgen des Verbrechens sind für mich nicht nur verheerend, sondern auch lebenslänglich!

Finden Sie es nicht für einen sozialen Rechtsstaat beschämend, dass ich als Gewaltverbrechensopfer nach 10 Jahren über eine langwierige Sozialklage sogar noch die Erfassung aller durch das Attentat hervorgerufenen körperlichen Schäden einklagen muß, nur weil sich das AfS Chemnitz unter vorsätzlicher Mißachtung seiner Fürsorgepflicht rechtswidrig weigert, sämtliche (!) Schäden zu erfassen und in den Schädigungskatalog aufzunehmen. Befürchtet man in der Versorgungsverwaltung zu recht, dass die AHPs doch noch weiter erhöht werden müssen? In seinem ortho-

pädischen Gutachten hatte Dr. Dast vom Marienhospital Stuttgart ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neurologischen und chirurgischen Schädigungen nicht von seinem Gutachten erfaßt sind.

Als Gewaltverbrechensopfer habe ich Anspruch auf die gesetzlich garantierte Opferentschädigung. In der Regel ist dies u. a. der **Berufsschadensausgleich** (BSA) nach § 30 BVG, die sogenannte **Grundrente sowie die Schwerstbe-schädigtenzu-lage** nach § 31 BVG und die **Ausgleichsrente** (nach § 32 BVG). Es dauerte nach dem offensichtlichen Gewaltverbrechen über 18 Monate, bis das AfS die **erste Zah-lung** leistete, obwohl mir vpmersten Tag für 18 Monate Versorgungskrankengeld zugestanden hat. Davon ist in den Akten auch nicht andeutungsweise die Rede, was die Behauptung einer vollumfänglichen Beratung (s. Zeugenaussage Kunert-Herberger) bereits als offensichtliche Lüge entlarvt.

Die Versorgungsverwaltung Chemnitz hat nicht eine Sekunde einen Gedanken darauf verschwendet, wer nach dem Attentat die Beiträge zu meiner Krankenversicherung trug. Man hielt es nicht einmal für erforderlich, sich in der Uniklinik zu erkundigen oder auch nur irgendwie tätig zu werden. Eine Unterlassung reiht sich an die andere. Die Versorgung(?)sverwaltung interessierte es keine Sekunde, wie andere während der Komaphase und in 18 Monaten in den diversen Krankenhäusern meine Krankenversicherungsbeiträge finanzierten. Hätte ich nicht auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung, meine Lebensgefährtin und gute Freunde zurückgreifen können, könnte ich diesen Brief heute mit Sicherheit nicht mehr schreiben.

Eine evtl. spätere Untersuchung des Falles wäre von der Versorgungsverwaltung mit der billigen Floskel der „Verkettung unglücklicher Umstände“ abgetan worden und der noch üblichen billigen Beteuerung, man werde „den Fall lückenlos aufklären“!

Das Versorgungsamt Chemnitz entzog sich nicht nur der Zahlung des gesetzlichen **Versorgungskrankengeldes**, sondern wegen der privaten Absicherung auch noch der gesetzlich garantierten **HuK (Heil- und Krankenbehandlung)** und bereicherte sich so allein in den ersten zwei Jahren auf meine Kosten an über **DM 250.000** Krankenbehandlungskosten Trotz dieser enormen Einsparung verweigerte mir das AfS die Erstattung, bzw. die Übernahme der von mir zu zahlenden privaten KV-Beiträge.

Dabei steht im Kommentar Wilke / Fehl auf Seite 443:

„Die Aufwendungen für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung sind in angemessenem Umfang zu erstatten; die Angemessenheit beurteilt sich nach den Prämien / Beiträgen für eine Versicherung im Umfang des weggefallenen Anspruchs auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG einschl. des Versorgungskrankengeldes.“

Ich bekam 9 Jahre überhaupt keine gesetzliche HuK, sondern war nur deswegen krankenversichert, weil ich die Versicherungsbeiträge selbst leistete.

Jetzt mutet man mir eine Minimalversicherung zu, über die politisch permanent gestritten wird, wie und wo noch weiter reduziert werden könnte. Auch in dieser Angelegenheit geht es nicht darum, daß man nicht *kann*, sondern nur darum, daß man nicht *will* ! Auf diese Art und Weise wird der Allgemeinheit (hier der AOK Sindelfingen) bewußt ein überaus kostenintensiver Patient „aufs Auge gedrückt“, um sich

selbst aus der finanziellen Verantwortung zu stehen. Pragmatische, wirtschaftlich sinnvolle Lösungsvorschläge wurden im Hinblick auf das BVG mit nicht nachvollziehbaren Begründungen abgelehnt.

Denken Sie in Ruhe darüber nach, wie Sie sich als Opfer eines solchen Gewaltverbrechens bei einer derartigen Einstellung der Staatsdiener fühlen würden!

Sind Sie nach dem obigen Zitat aus dem Kommentar zum Sozialen Entschädigungsrecht wirklich der Überzeugung, dass die Aussage der Mitarbeiter des AfS richtig ist, dass das BVG nicht die Bezahlung (Übernahme) privater KV-Beiträge vorsehe? Ich weiss nicht, was Sie an meiner Stelle gemacht hätten. Hätten Sie versucht, sich am Tag vor dem Attentat in hellseherischer Voraussicht, noch schnell bei der AOK versichern lassen, damit die KV-Zugehörigkeit nicht mit den Vorurteilen (und dem Neid) der Mitarbeiter des AfS kollidiert? Ich habe leider vorher nicht gewußt, was mir am 30.07.1996 bevorstand.

Staatsdiener haben es heute wieder leicht, wenn sie den gesetzlichen Auftrag gegenüber dem Gewaltopfer nicht erfüllen. Das Sozialgericht und das Landessozialgericht haben meine (berechtigte) Klage abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. (Ich denke, Sie wissen, was das bedeutet! In einer Vielzahl von Fällen wissen deutsche Richter ganz genau, daß ihr Urteil ein Schandurteil ist.) Das Bundessozialgericht hat die Beschwerde aus **formalen Gründen** abgewiesen und das Bundesverfassungsgericht hat meine Verfassungsbeschwerde als **unzulässig** bezeichnet. Sind Sie der Meinung, dass diese Gerichte wirklich **Recht gesprochen und den gesetzlichen Auftrag** erfüllt haben?

Die obersten Gerichte erkannten die Brisanz der Klage und die weitreichenden großen Folgen einer Entscheidung.

Im Jahre 2001 wurde das Gewaltverbrechen gegen mich auch als Berufsunfall anerkannt. Die Berufsgenossenschaft wurde vorrangiger Leistungsträger. In der Öffentlichkeit ist allgemein bekannt, dass Berufsgenossenschaften nicht sonderlich leistungsfreundlich sind. Aber im Gegensatz zum AfS zahlte die Berufsgenossenschaft jedoch innerhalb weniger Monate den größten Teil der mir bis dahin durch das AfS verweigerten Leistungen.

Nach 5 Jahren zahlte die BG anstandslos den größten Teil des vom AfS rechtswidrig zurückbehaltenen Versorgungskrankengeldes in Form von Verletztengeld. Die Abrechnung des Versorgungskrankengeldes durch das AfS erfolgte nach massivem Druck am **22. November 2005** – also nach mehr als 9 Jahren! Sind Sie stolz auf solche „tüchtigen(!)“ Mitarbeiter, die einem Gewaltopfer mehr als 9 Jahre die gesetzlichen Leistungen vorenthalten, und den Anspruchsberechtigten dann zum Betrüger und Sozialnassauer abzustempeln versuchen, wenn er nur sein Recht einfordert?

Die Berufsgenossenschaft erstattete anstandslos der Krankenversicherung einen Großteil der von ihr bezahlten Erstbehandlungskosten.

Als Opfer eines Gewaltverbrechens, das gleichzeitig als Berufsunfall anerkannt wird, ist nun die Berufsgenossenschaft vorrangiger Leistungsträger, d.h. bei gleichen Leistungen der Berufsgenossenschaften und dem BVG läßt der Staat der Berufsgenossenschaft den finanziellen Vortritt, d. h. sie muß zahlen.

Da ich anfangs von der Berufsgenossenschaft nur die Mindestrente erhielt, das AfS alle OEG-Leistungen jedoch sofort gegen die Unfallrente aufrechnete und ich von diesem Betrag für mich und meine Frau auch noch die Beiträge zu unserer privaten KV bezahlen mußte, blieben nur ca. € 300 zum Lebensunterhalt (einschl. Miete) übrig. Dass da ein Fehler im System sein muß, das erkennt sozusagen „auch ein Blinder mit Krückstock“.

Ich zitiere aus dem Schreiben v. 18.10.2005 von Herrn Bemmann-Ender (LfFS):

*„Die Leistungen der Berufsgenossenschaft stehen als eigenständiger Leistungsanspruch **unabhängig neben** Ihren Ansprüchen nach dem OEG“.*

Diese Einsicht kam sehr spät, änderte an der grundsätzlichen Haltung des AfS jedoch nichts. Sie bewirkte auch nicht, sich mit der Materie einmal wirklich auseinanderzusetzen und eine intensive Prüfung meiner Argumente vorzunehmen. Vom AfS wurde stets behauptet, dass alle OEG-Leistungen in der gesetzlichen Unfallverletztenrente der Berufsgenossenschaften enthalten seien. Das Sächs. Sozialministerium behauptete auf meine Frage – wo das im Gesetz stehe - , dass es nirgends so im Gesetz steht, dass dies in der Praxis aber schon seit 1950 so gehandhabt werde.

Sehr geehrter Herr Dr. Reiß. Das OEG ist von **1976!** Es wurde an das BVG angegliedert. Sie erkennen daran sicher die Verdummung und Benachteiligung, die seit 30 Jahren mit den Gewalt- / Berufsunfallopfern gesetzwidrig getrieben wird, denn Gesetze werden für die Zukunft geschaffen.

So schrieb mir das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 24.10.2006:

*„Nach § 3 Absatz 4 OEG stehen bei **Arbeitsunfällen** Ansprüche nach dem OEG und aus der gesetzlichen Unfallversicherung **grundsätzlich nebeneinander**, wenn beide Ansprüche auf demselben Schadensereignis beruhen.“*

Zweifelsfrei haben wir es mit zwei unterschiedlichen Leistungssystemen zu tun. Um eine „*schrankenlose Leistungskumulation*“ zu vermeiden, gibt es § 65 BVG. Nach § 65 Abs. Nr. 1 BVG ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge **in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung.**“ Es müssen konkurrierende = gleichartige Leistungen aus beiden Systemen zusammentreffen, die gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Der Anspruchsberechtigte hat nur einmal Anspruch auf die gleichartige Leistung – z.B. Pflegezulage nach dem BVG oder auf Pflegezulage von der Berufsgenossenschaft.

Deshalb ist es wichtig, die Begriffe des OEG / BVG und den Zweck der Leistungen der Berufsgenossenschaften zu klären und einander gegenüberzustellen. Ein „normales Gewaltopfer“ (z.B. häuslicher Streit) erhält als Einkommensersatz den Berufschadensausgleich und je nach Schwere alle ihm zustehenden OEG-Leistungen, insbesondere die sogenannte Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage als Teil der Grundrente, sowie die Ausgleichsrente.

Die Opfer von Berufsunfällen sind „privilegierte Opfer“, da die Opfer von Berufsunfällen von ihren Arbeitgebern versichert werden, die dafür Beiträge entrichten. Diese

Privilegierung der Unfallopfer zeigt sich u.a. darin, dass die Verletztenrente 60 % des früheren Bruttoeinkommens beträgt, während der Berufsschadensausgleich nach dem BVG nur 42,5 % des früheren Bruttoeinkommens beträgt.

Aufgrund von § 65 BVG ergibt sich, dass ich wegen der gleichen Anspruchsverursachung (Gewalttat) nicht von der Berufsgenossenschaft die Verletztenrente und zugleich nach dem BVG zusätzlich auch noch den Berufsschadensausgleich fordern kann. Sie werden mir sicherlich zustimmen - die Verletztenrente und der Berufsschadensausgleich – beide Leistungen sind **Einkommensersatz**, jedoch aus zwei verschiedenen Leistungssystemen.

Und nun kommt der Gedankenfehler bzw. die seit Jahrzehnten geübte rechtswidrige und durch eine (vorsätzlich?) fehlerhafte Rechtsprechung verfassungswidrig gestützte Praxis der Sozialverwaltungen, die allen Opfern eines Berufsunfalls die gleichzeitig Gewaltverbrechensopfer sind, die gesetzlich garantierte Opferentschädigung mit der Begründung, **alle diese Leistungen sind in der Verletztenrente der BG enthalten**, verweigert. Dass diese Behauptung falsch ist, habe ich gegenüber dem AfS mehrfach durch Schreiben verschiedener BG's nachgewiesen. Auch Sie werden mir zustimmen, dass die Berufsgenossenschaften den von ihnen zu erbringenden Leistungsumfang bestens kennen.

Während das normale Gewaltopfer zu seinem Berufsschadensausgleich zusätzlich alle OEG-Leistungen erhält, der Sozialhilfeempfänger diese ebenfalls zusätzlich zur Sozial- / Arbeitslosenhilfe erhält, werden diese den Berufsunfallverbrechensopfern mit Verweis auf § 65 BVG verweigert. Diese Handhabung führt zu einer für alle Berufsunfallverbrechensopfer verfassungswidrigen Diskriminierung. Sie alle werden als Berufsunfallopfer zum Gewaltverbrechensopfer dritter Klasse degradiert.

Da nur konkurrierende Leistungen gegeneinander aufgerechnet werden können, ist zunächst eine Begriffsklärung vorzunehmen und der Leistungsumfang nach dem BVG (normales Gewaltopfer) und der der Berufsgenossenschaften gegenüberzustellen.

	BVG	Berufsgenossenschaften
Einkommensersatz	Berufsschadensausgleich	ges. (Unfall)Verletztenrente
fürsorgliche Leistung	Ausgleichsrente	gibt es nicht
Genugtuungsleistungen	sogenannte Grundrente u.evtl. Schwerstbeschädigtenzulage	gibt es nicht gibt es nicht
Sonstige Leistungen	Ehegattenzuschlag	gibt es nicht

In seinem Urteil vom 14.03.2000 (1 BvR 284/96) hat das Bundesverfassungsgericht in einer **Leitsatzentscheidung** festgestellt:

„Die Grundrente wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt.“

Am deutlichsten wird die irrige Rechtsauffassung beim Begriff Schwerstbeschädigtenzulage des § 31 BVG, die in besonders schweren Fällen zusätzlich zur sogenannten Grundrente zu zahlen ist. Berufsgenossenschaften entschädigen lediglich bis 100 MdE, während das BVG zusätzlich 6 Schwerstbeschädigtenstufen kennt. Man kann und darf nicht Äpfel mit Birnen vergleichen.

Das BSG hat meine Klage aus „**formalen Gründen**“ nicht zugelassen, das BVerfG meine dagegen gerichtete Beschwerde als „**unzulässig**“ abgewiesen. Da die mir in der Europäischen Konvention für Menschenrechte festgelegten Rechte größtenteils(!) verletzt wurden, laufen inzwischen mehrere Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die auch einen Schadensersatzanspruch für alle entstehenden Folgeschäden mit einschließt, da der kausale Zusammenhang solcher Verluste mit der jahrelangen Leistungsverweigerung von mir eindeutig nachgewiesen werden kann.

Die mir seit nahezu zehn Jahren verweigerten Ansprüche nach dem OEG summieren sich inzwischen auf **mindestens € 250.000** einschl. gesetzlichem Zins.

Ich habe nachgewiesen, dass die OEG-Leistungen nicht in der gesetzlichen Unfallrente enthalten sind. Die Versorgungsverwaltung hat den gesetzlichen Auftrag, die OEG-Leistungen an das Gewaltopfer zu bezahlen. Wer einen gesetzlichen Auftrag – fahrlässig oder vorsätzlich – nicht erfüllt, handelt gesetzwidrig. Die Versorgungsverwaltung kann sich in meinem Fall nicht darauf berufen, dass dem Gewaltopfer der sozialgerichtliche Weg offen steht. Das zuständige Amt hat den Sachvortrag und die Argumente zu prüfen. Hauptverantwortlich für die Leistungserfüllung ist das zur Leistung verpflichtete Amt und dessen Amtsleiter. Entstehen dem Opfer aus rechtswidriger Handlung oder Unterlassung – ob fahrlässig oder vorsätzlich - weitere Schäden, so ist der zu Schadensersatz verpflichtet, der sie verursacht hat.

Wie mir RA Dr. Burdenski (er war früher selbst Richter am Bundessozialgericht) sagte, erklärte ihm eine Mitarbeiterin des AfS :

„Wir bezahlen nur, wozu wir höchstrichterlich verurteilt worden sind,“

Diese Grundeinstellung ist gegenüber dem Gewaltverbrechensopfer an Zynismus nur noch schwer zu überbieten! Für mich sieht es so aus, als ob diese Einstellung die Leitlinie der sächsischen Versorgungsverwaltung darstellt – zumindest was meinen Fall betrifft. Allerdings bin ich davon überzeugt, daß ich kein Einzelfall bin, der mit dieser Einstellung zusätzlich vorsätzlich zerstört wird.

Denken Sie in einer ruhigen Stunde darüber nach, dass Sie und Ihre Mitarbeiter in erster Linie Staatsdiener (das kommt von *dienen!*) sind und eigentlich dem Volk (ihrem Souverän), in diesem Fall den Gewaltverbrechensopfern dienen müßten. Aber wie sagte doch ein Abgeordneter des Sächsischen Landtages: Was interessiert uns die Verfassung – wir haben die Macht!

In einem weiteren Verfahren vor dem Sozialgericht Stuttgart stellte eine andere Sozialbehörde fest, dass in der Verletztenrente der BG keine OEG-Leistungen enthalten sind, daher auch keine derartigen Leistungen bei der Berechnung des Einkommens / Lohnersatzes berücksichtigt werden können. (Aussage: was nicht drin ist, kann nicht abgesetzt werden – klingt eigentlich einfach und logisch). Die Versorgungsver-

waltung verweigert Leistungen nach dem OEG und behauptet, diese sind komplett in der Verletztenrente enthalten.

Sie sehen, es ist eine grundsätzliche Entscheidung, vor der die Sozialgerichte nun nicht mehr ausweichen können. Die Abweisung meiner Beschwerden durch das BSG und BVerfG zögern eine Entscheidung lediglich hinaus. Die Folgen zahlt die Allgemeinheit. Und warum das alles? Weil die Versorgungsverwaltung Chemnitz, trotz jahrelanger Hinweise nicht bereit ist, diesen Fehler im System zu korrigieren.

Wegen der enormen Forderungen aus den OEG-Leistungen drohte mir vor einem guten Jahr die Zwangsversteigerung meiner selbstgenutzten Eigentumswohnung. Da ich auch der Sonderfürsorge unterliege, erhielt ich im Juli 2005 einen Hilfsbetrag, den man fälschlicherweise „Darlehen“ nannte. Dieser Betrag in Höhe von € 35.000 sollte ich ab **August 2007** ratenweise (oder durch sonstige Leistungen des AfS) zurückgeführt werden. Als Sicherheit forderte das AfS neben einem Schuldanerkenntnis von mir und meiner Frau (was auch mehr als fragwürdig war, da meine Frau kein eigenes Einkommen hat, was hinreichend bekannt ist) auch noch eine Grundschuld.

Durch Nachzahlungen, die teilweise bis auf 1996 (9 Jahre!) zurückgingen und auf die ich von Anfang an einen gesetzlichen Anspruch hatte, wurde dieses „Darlehen“ bereits über ein Jahr vor Beginn der regulären Ratenzahlung getilgt. Wenn man es genau betrachtet, so mußte ich/wir den Vorschuss auf vom AfS gesetzwidrig vorenthaltenen OEG-Leistungen auch noch durch Schuldanerkenntnisse und eine Grundschuld absichern. Erkennen Sie nicht auch, dass da etwas in Ihrem Hause nicht stimmt?

Nun droht erneut die Zwangsversteigerung der Wohnung. Da das erste Darlehen ein Jahr vor Tilgungsbeginn bereits zurückbezahlt war, bat ich um ein Darlehen. Dies wurde mir mit nicht nachvollziehbaren Begründungen verweigert. Meine Frau bat Sie telefonisch in der letzten Woche um Unterstützung, denn auch die Versorgungsverwaltung in Stuttgart (Sonderfürsorge) hatte meinen Wunsch auf Gewährung eines Darlehens unterstützt. Ich verkenne nicht, dass die Gewährung eines Darlehens bis zu einem gewissen Grad eine Ermessensentscheidung ist (z. B. der Höhe nach). Daß es im Fall Köberle nicht um eine Ermessensentscheidung geht, sondern um eine willkürliche Entscheidung, hat meine Frau in ihrer e-mail, die Ihnen vorliegt, deutlich zum Ausdruck gebracht. Sie hat im persönlichen Telefonat mit Ihnen auch nochmals betont, daß dieses Darlehen einerseits die drohende Zwangsversteigerung gesetzlich geschützten Vermögens verhindern soll, sondern auch der finanziellen Bereinigung des Umfeldes dienen soll – z. b. Ablösung von teuren Ratenkrediten, teilweise Rückzahlung von Privatarlehen.

Sehr geehrter Herr Dr. Reiß! Ich halte im Rahmen der Sonderfürsorge meinen berechtigten Darlehensantrag aufrecht und bitte Sie um wohlwollende Prüfung. Wegen der Dringlichkeit erbitte ich innerhalb der nächsten Tage einen Zwischenbescheid, den ich Vollstreckungsgericht vorlegen kann.

Mit freundlichem Gruß

Peter Köberle